

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 24. Mai d. J. beschlossen:

1. bezüglich der Zollbegünstigungen der Reisstärkefabrikation die nachstehend abgedruckten Bestimmungen in Geltung treten zu lassen;
2. die obersten Landesfinanzbehörden zu ermächtigen, für die seit dem Inkrafttreten der Position 25 s des Zolltarifs vom 15. Juli v. J. bis zum Erlaß dieses Beschlusses unter Zollkontrolle eingeführte oder in eine öffentliche Niederlage verbrachte Reisstärke die Zollfreiheit des verwendeten Reises bis zur Höhe der den Fabrikanten nach dem Zollsätze von 1,20 M. für 100 Kilogramm zur Last gestellten Reismenge in der Art zu gewähren, daß bei der Reduktion der Reisstärke auf Reis die Ermittlungen über den während der fraglichen Zeit in der Fabrik wirklich stattgehabten Verbrauch von Reis zu je 100 Kilogramm Reisstärke zu Grunde gelegt, keinesfalls jedoch für 100 Kilogramm Reisstärke mehr als 160 Kilogramm geschälter Reis gerechnet werden.

Bestimmungen,

betreffend

die Zollbegünstigungen der Reisstärkefabrikation.

Die Direktivbehörden sind ermächtigt, den Inhabern von Reisstärkefabriken die Verzollung des zur Stärkefabrikation eingeführten Reises zum ermäßigten Satze von 1,20 M. für 100 Kilogramm (Zolltarif vom 15. Juli 1879 Nr. 25 Anmerkung zu s), sowie für die zur Ausfuhr gelangende Stärke die Zollfreiheit des dazu verwendeten Reises nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu gestatten:

1. Dem Fabrikanten wird für den zur Stärkebereitung bestimmten Reis, sofern nicht Niederlegung in einer öffentlichen Niederlage stattfindet, ein Privattransitlager unter amtlichem Mitverschluß oder ohne solchen bewilligt. Ueber diesen Reis ist im Niederlageregister ein besonderes Konto zu führen.

2. Wenn die Vereitung von Reisstärke erfolgen soll, hat der Fabrikant der Zoll- oder Steuerstelle spätestens am Tage zuvor eine Abmeldung über den zur Verarbeitung bestimmten Reis zu übergeben und darin die Stunde, zu welcher mit Einbringung des Reises in die Bottiche begonnen werden soll, zu bemerken. Zu der angemeldeten Zeit erfolgt unter amtlicher Aufsicht die Verwiegung des zur Verarbeitung bestimmten Reises, welcher unmittelbar hierauf in die Bottiche gebracht und mit der zur Einweichung desselben dienenden Flüssigkeit (verdünnte Natronlauge) übergossen werden muß.

Die solchergestalt gefüllten Bottiche bleiben unter amtlicher Kontrolle, welche bis zum Schlusse des Einweichungsverfahrens ausgedehnt werden kann.

3. Insofern ungeschält bezogener Reis nach vorgängiger Enthüllung zur Reisstärkefabrikation verwendet werden soll, ist in der Abmeldung (Ziffer 2) auch die Stunde des Beginnes der Enthüllung anzugeben, der Reis nach der Enthüllung nochmals unter amtlicher Aufsicht zu verwiegen und das zur Enthüllung benutzte Mahlwerk unter Kontrolle zu halten.

4. Das Ergebnis der amtlichen Verwiegung und die stattgehabte Verwendung des Reises zur Stärkefabrikation ist, unter Angabe der Zeit des Beginnes der Einweichung und des Schlusses der amtlichen Beaufsichtigung, von den Beamten in der Abmeldung zu bescheinigen. In dem Falle zu 3 hat sich die Bescheinigung auch auf die erfolgte Enthüllung des Reises, den Zeitpunkt des Beginnes derselben und das ermittelte Gewicht des enthüllten Reises zu erstrecken.

5. Soll die Reisstärke alsbald nach ihrer Herstellung in den freien Verkehr treten, so ist der nach der amtlichen Bescheinigung (Ziffer 4) dazu verwendete Reis nach dem Satze von 1,20 M. für 100 Kilogramm zur Verzollung zu ziehen und, unter Hinweis auf die betreffende Nummer des Zoll-Einnahmejournal, im Niederlagekonto abzuschreiben.

6. Der Fabrikant, welcher die Befugniß erhalten will, Reisstärke mit dem Anspruch auf Zollfreiheit des verwendeten Reises auszuführen, hat für die in seiner Fabrik bereitete Reisstärke ein Privattransitlager

ohne amtlichen Mitverschluß zu halten. Wird in der Fabrik auch Weizen- oder Kartoffelstärke hergestellt, so müssen die Räume zur Fabrikation und Lagerung der Reisstärke von den übrigen Fabrikräumen getrennt sein.

Muster 1. Der Fabrikant hat für jedes Halbjahr zu den im §. 16 des Regulativs für Privatlager bestimmten Terminen der Zoll- oder Steuerstelle eine nach dem angeschlossenen Muster 1 doppelt ausgefertigte Abmeldung über die zu verzollende Reisstärke einzureichen und der Abmeldung für das Halbjahr ^{1. Juli} _{31. Dezember} eine schriftliche Deklaration beizufügen, welche auf Grund der Betriebsergebnisse und der über den Betrieb geführten Bücher angiebt, wieviel Kilogramm Reis während des abgelaufenen Kalenderjahres durchschnittlich zu 100 Kilogramm Reisstärke verwendet worden sind. Zur Prüfung der Richtigkeit der Deklaration wird seitens eines Oberbeamten der Zoll- oder Steuerverwaltung unter Mitwirkung des Fabrikanten Einsicht der betreffenden Fabrikbücher genommen, wobei vom Fabrikanten die der Deklaration zu Grunde liegende Berechnung und deren Uebereinstimmung mit dem Inhalt der Bücher darzulegen ist. Die danach ermittelte Menge des durchschnittlich zu 100 Kilogramm Reisstärke verwendeten Reises bildet, sofern dieselbe 160 Kilogramm enthülsten Reises nicht übersteigt, für das Kalenderjahr, welches zunächst demjenigen folgt, auf das die Deklaration sich bezieht, den Maßstab für die Umrechnung der zu verzollenden Reisstärke auf Reis. Uebersteigt jedoch der ermittelte Durchschnittssatz 160 Kilogramm enthülsten Reises, so erfolgt die Umrechnung nach dem letzteren Satze von 160 Kilogramm.

Die am Schlusse des Kalenderjahres, in welchem das Privattransitlager für Reisstärke bewilligt ist, geschehene Feststellung der durchschnittlichen Reisverwendung zu 100 Kilogramm Reisstärke wird auch bei Umrechnung der für dieses erste Jahr zu verzollenden Reisstärkemenge auf Reis zu Grunde gelegt. Für den Zeitabschnitt vom Tage der Bewilligung des Reisstärkelagers bis zum Ablauf des betreffenden ersten Kalenderjahres ist nur eine Verzollungs-Abmeldung (Muster 1) abzugeben, auch wenn die Bewilligung in der ersten Hälfte des Jahres stattgefunden hat.

Muster 2. Die Amtsstelle hat über das Reisstärkelager ein Abrechnungskonto nach dem beiliegenden Muster 2 zu führen. Die von der Niederlage (vergl. Ziffer 1) abgemeldeten Reismengen (vergl. Ziffer 2) werden im Niederlagekonto unter Verweisung auf das Abrechnungskonto (Spalte 1 daselbst) abgeschrieben.

7. Den mit der Beaufsichtigung der Reisstärkefabrik beauftragten Beamten ist der Zutritt zu allen Fabrikräumen zu jeder Tageszeit und auch zur Nachtzeit so lange zu gestatten, als in der Fabrik gearbeitet wird. Den Oberbeamten ist ferner die Einsicht der über den Fabrikbetrieb geführten Bücher auf Erfordern zu gewähren.

Die Direktivbehörden können nach Bedürfniß besondere Kontrollen anordnen und namentlich den Betrieb solcher Fabriken, in welchen Reisstärke zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Zollfreiheit bereitet wird, dauernd speziell überwachen lassen.

8. Die Kosten der amtlichen Kontrolle hat der Fabrikhaber zu tragen.

Muster 1.

Abgegeben, den . . . ten 18 . .

Die Revision übernehmen:.

Abmeldung

der

vom Privattransitlager des Reisstärkefabrikanten

zu

für das . . . Halbjahr 18 . .

zu verzollenden Reisstärke.

Anleitung.

1. Die Abmeldung ist vom Lagerinhaber am 2. Januar bezw. am 1. Juli oder, wenn der betreffende Tag auf einen Sonntag oder Feiertag fällt, am folgenden Tage der Zoll- oder Steuerstelle in zweifacher Ausfertigung zu übergeben.
2. In Spalte 1 wird die Zahl aus Spalte 7 der Abmeldung für das zunächst vorausgegangene Halbjahr, in Spalte 2 die Summe der im letzten Halbjahr fertig gestellten Reisstärkemengen übernommen.
In Spalte 4 ist das Gesamtgewicht der Sendungen Reisstärke einzutragen, welche während des Halbjahres aus dem Privattransitlager zollamtlich zur Ausfuhr oder Aufnahme in eine öffentliche Niederlage abgefertigt sind.
Spalte 6 hat die Zahl aus Spalte 3 abzüglich der Summe der Zahlen Spalte 4 und 5 zu enthalten.
3. Der Steuerstelle liegt zuvörderst ob, die Einträge Spalte 1 bis 4 zu prüfen und beziehentlich zu berichtigen.
4. Spalte 7 wird von den Revisionsbeamten nach dem Ergebnis der Lagerrevision ausgefüllt. Ueber den Umfang und die Art der Ausführung der Revision ist in Spalte 14 das Nähere zu vermerken.
5. In Spalte 8 ist die Zahl Spalte 3 abzüglich der Summe der Zahlen Spalte 4 und 7 einzutragen.
6. In Spalte 9 ist der nach Nr. 6 der Bestimmungen, betreffend die Zollbegünstigungen der Reisstärkefabrikation, ermittelte, für den in Frage stehenden Zeitabschnitt maßgebende Durchschnittssatz einzutragen.
7. Der Lagerinhaber erhält das eine Exemplar der Abmeldung, nachdem darin der Zoll berechnet worden ist (Spalte 11), zurück und hat sodann binnen längstens 8 Tagen Zahlung zu leisten.



I. Deklaration des Fabrikanten.						II. Amtliche	
Bestand an Reiskstärke zu Anfang des Halbjahres	Zugang an Reiskstärke während des Halbjahres	Zusammen (Spalte 1 + 2)	Abgang an Reiskstärke durch Ausfuhr oder Aufnahme in eine öffentliche Niederlage	Bestand an Reiskstärke am Schlusse des Halbjahres	Zur Verzollung werden abgemeldet Reiskstärke	Vor- gefundener Bestand an Reiskstärke	Nach Spalte 3, 4 und 7 sind an Reiskstärke zu verzollen
Kilogramm.	Kilogramm.	Kilogramm.	Kilogramm.	Kilogramm.	Kilogramm.	Kilogramm.	Kilogramm.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.



Abfertigung.

Der maßgebende Durchschnittssatz der Verwendung von Reis zu 100 Kilogramm Reisstärke beträgt Kilogramm.	Der zu verzollenden Menge Reisstärke (Spalte 8) entspricht nach Spalte 9 eine Reismenge von Kilogramm.	Zollbetrag für die Reismenge Spalte 10 zum Satze von 1,20 M. für 100 Kilogramm Mark.		Nummer des Zolleinnahme-Journals.	Der Verkehrsnachweisung		Bemerkungen.
					Blatt.	Nummer.	
9.	10.	11.		12.	13.		14.





Abrechnungsfonto

über

das Reisstärkelager des Reisstärkefabrikanten

zu

Dieses Register enthält Blätter, welche mit einer vom Unterzeichneten angefügten Schnur durchzogen sind.

....., den

.....
18(80) 18(81) u. f. w.



Anleitung.

1. Falls unenthülft gelagerter Reis nach Enthülfsung zur Reisstärkefabrikation verwendet werden soll, wird das Gewicht im unenthülften wie im enthülften Zustande in Spalte 4 und 5 nachgewiesen.
2. In Spalte 7 ist die Zahl aus Spalte 3 der Verzollungsabmeldung für das betreffende Halbjahr, in Spalte 13 die Zahl aus Spalte 8 der bezeichneten Abmeldung zu übernehmen.



Vermerk über den zur Stärkfabrikation verabfolgten Reis.						R e i s			
Verwiegung unter der Steuerkontrolle.						Bezeichnung des Halbjahrs.	Anschreibung. Bestand an Reiskörnern zu Anfang des Halbjahrs und Zugang während desselben Kilogramm.	Ab	
Des Niederlage- kontos		Der Verwiegung		Gewicht des Reises				An Reiskörnern sind zur Aus	
Laufende Nummer.	Blatt.	Nr.	Monat.	Tag.	des nicht ent- hülsten Kilogramm.			des ent- hülsten	Laufende Nr.
						Monat.	Tag.		
1.	2.	3.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.



st ä r k e.				B e m e r k u n g e n.
s c h r e i b u n g.				
f u h r o d e r z u r ö f f e n t l i c h e n N i e d e r l a g e a b g e f e r t i g t.			D i e a m S c h l u s s e d e s H a l b j a h r s v e r z o l l t e M e n g e N e i s s t ä r k e b e t r ä g t K i l o g r a m m.	
M e n g e d e r N e i s s t ä r k e K i l o g r a m m.	N a c h w e i s d e r A u s f u h r o d e r N i e d e r l e g u n g			
	B e z e i c h n u n g d e s R e g i s t e r s.	d e s s e n		
		B l a t t.	N r.	
10.	11.	12.	13.	14.

